

# RS Vwgh 1988/6/14 87/14/0109

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1988

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §16 Abs1 Z9;

EStG 1972 §4 Abs5;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1986/05/28 85/13/0151 1

## Stammrechtssatz

Erstreckt sich die Tätigkeit des Steuerpflichtigen auf mehrere Orte in einer Weise, daß jeder Ort - für sich betrachtet - Mittelpunkt der Tätigkeit sein könnte, dann ist jeder dieser Orte als Mittelpunkt der Tätigkeit zu qualifizieren und der Aufenthalt an ihm ist keine Reise.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140109.X01

## Im RIS seit

14.06.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)